

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

vom 28.07.2011

in der Fassung der 6. Änderung vom 15.07.2024
(gültig ab 01.09.2024)

Die Gemeinde Roßhaupten erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden erhoben
 - a) *(entfallen)*
 - b) Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Brotzeit und der Mittagsverpflegung (Essensgeld).

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) ¹Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. ²Für das Essensgeld entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Verpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. ³Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) ¹Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. ²Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben. ³Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

- (1) ¹Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:
 - a) der Kinderkrippe

3 – 4 Stunden	mtl. 148,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 153,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 158,00 €

6 – 7 Stunden	mtl. 163,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 168,00 €.

b) des Kindergartens	
3 – 4 Stunden	mtl. 95,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 104,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 113,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 128,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 143,00 €.

²Soweit ein Kind, das im September des jeweiligen Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Krippen- oder Kombigruppe des Kindergartens aufgenommen wurde, finden die Gebührensätze des Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) entsprechende Anwendung. ³Vollendet ein Kind, das unter diese Regelung fällt, das dritte Lebensjahr, gelten diese Gebührensätze bis zum Ende des Betreuungsjahres.

⁴Hat ein Kind das dritte Lebensjahr im September des Betreuungsjahres vollendet (Regelkind) und wird es in einer Kombigruppe der Kinderkrippe aufgenommen, finden die Gebührensätze des Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) entsprechende Anwendung.

(2) ¹Für die Teilnahme an der Verpflegung sind monatlich zu entrichten

a) in der Kinderkrippe	65,00 €,
b) im Kindergarten	65,00 €.

²Die Verpflegungskosten im Kindergarten werden dabei für jeden Tag, für den eine Buchung zum Mittagessen erfolgt, zu einem Fünftel des vorstehenden monatlichen Gebührensatzes erhoben.

³Eine Abrechnung nach tatsächlicher Inanspruchnahme erfolgt nicht.

§ 6 Ermäßigung

(1) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für das 2. Kind und weitere Kinder auf

a) Kinderkrippe	
3 – 4 Stunden	mtl. 99,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 104,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 109,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 114,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 119,00 €.
b) Kindergarten	
3 – 4 Stunden	mtl. 68,00 €
4 – 5 Stunden	mtl. 73,00 €
5 – 6 Stunden	mtl. 79,00 €
6 – 7 Stunden	mtl. 86,00 €
7 – 8 Stunden	mtl. 94,00 €.

²Die Regelungen des § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. ²Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid). ³Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. ⁴Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(3) ¹Zur Entlastung der Familien in Bayern leistet der Staat einen Zuschuß zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. ²Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. ³Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. ⁴Die nach § 5 Abs. 1 Buchst. b und § 6 Abs. 1 Buchst. b zu erhebende Benutzungsgebühr reduziert sich entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen.

§ 8 Auskunftspflichten

¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. ²Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.¹

Roßhaupten, 28.07.2011
GEMEINDE ROßHAUPTEN

Pihusch
1. Bürgermeister

¹ Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung